

Bundesministerium für Justiz  
zH Frau Dr Dagmar Dimmel  
Postfach 63  
1016 Wien

Per e-mail: [kzi@bmj.gv.at](mailto:kzi@bmj.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax	Datum
BMJ-B10.200/0010- I2/2005	BAK-KS/GSt/TE/GS	Mag Eisenmenger	DW 2693	DW 2694	10.02.2006

**Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz 1958  
und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden  
(Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2006 - VersRÄG 2006)**

Sehr geehrte Frau Dr Dimmel,

die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und erlaubt dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

- Die BAK begrüßt die vorgeschlagenen Einführung der §§ 176 (5) und (6) VersVG, um damit erhöhte Rückkaufwerte für die ersten 5 Jahre erzielen zu können sowie die Einführung des § 18b (1) Z 4 VAG.
- Die Regelungen im § 9 (2) bis (4) VAG und § 178b VersVG wird nach Ansicht der BAK als adäquat und entsprechende Umsetzung von Art 5 der Richtlinie 2004/113/EG angesehen.
- Die BAK bedauert, dass Vorschriften über Auskunfts- und Abrechnungsanspruch des Versicherungsnehmers im Versicherungsvertragsgesetzes oder im Versicherungsaufsichtsgesetz nicht geregelt wurden.
- Die BAK bedauert, dass Vorschriften über eine effektive Garantieverzinsung und eine effektive Gesamtverzinsung im Versicherungsvertragsgesetzes oder im Versicherungsaufsichtsgesetz nicht aufgenommen wurden.

- Die BAK begrüßt die Änderung des § 165a VersVG, dass die Frist des Rücktrittsrechtes erst dann beginnt, wenn der Verbraucher vom Abschluss des Vertrages in Kenntnis gesetzt wurde.

Aus Sicht der BAK wäre es auch sinnvoll, folgende Anregungen aufzugreifen und folgende Regelungen einzuführen:

#### **Abwerbungsverbot**

Für die BAK wäre es sinnvoll, ein „Abwerbungsverbot“ einzuführen. Es sollte in der Art ausgestaltet sein, dass der Versicherungsvermittler (gleichgültig ob als Versicherungsmakler oder Versicherungsagent) der einen Konsumenten innerhalb von 5 Jahren seit dem Abschluss einer Lebensversicherung dazu auffordert, den bestehenden Lebensversicherungsvertrag zu kündigen oder prämienfrei stellt, um einen neuen Vertrag abzuschließen, keine Abschlussprovision erhalten soll.

#### **Auskunfts- und Abrechnungsanspruch des Versicherungsnehmers**

Eine explizite Abrechnung über die gezahlten Prämien ist im Versicherungsvertragsgesetz bzw. Versicherungsaufsichtsgesetz nicht vorgesehen. Wie Versicherungsunternehmen veranlassen, welche Kosten sie für ihre Verwaltung aufwenden und wie sie nach den Geschäftsplänen dies durchführen, ist einschließlich Aufgabe der Versicherungen, die von der Finanzmarktaufsicht diesbezüglich kontrolliert werden. Der Finanzmarktaufsicht sind diese Kosten mitzuteilen. Im Rahmen des Versicherungsvertrages wird dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Antrages seine garantierte Versicherungssumme sowie eine allfällige Gewinnbeteiligung mitgeteilt. Eine Kontrolle des Versicherungsnehmers außer durch die Einzahlung der Prämien und dem garantierten Gewinnanteil ist nicht gegeben.

Für die BAK wären spezielle Auskunfts- und Abrechnungsansprüche des Versicherungsnehmers wünschenswert.

#### **Angabe des effektiven Garantiezinssatzes**

Eine Effektivverzinsung führt zu einer besseren Vergleichbarkeit der Produkte. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften sind Versicherungsunternehmen nur verpflichtet, einen gesetzlichen Höchstzinssatz im Rahmen der Lebensversicherungsberechnung zur Auszahlung zu bringen. Aus den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes können der effektive Garantiezinssatz und die effektive Gesamtverzinsung abgeleitet werden. Derzeit wird nur auf Anfrage des Versicherungsnehmers der effektive Garantiezinssatz der Erlebensleistung angegeben, falls der Versicherungsvertrag eine positive Erlebensleistung vorsieht. Aus der Differenz zwischen Garantiezinssatz und effektiver Garantieverzinsung kann der Konsument die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile (bei Erlebens- und Rentenversicherungen) bzw. Risiko- und Kostenanteile (bei Er- und Ablebensversicherungen) ersehen.

Der Versicherungsnehmer soll auch darüber informiert werden, dass die Verzinsung einer klassischen Lebensversicherung neben dem garantierten Rechnungszins auch aus der variablen Gewinnbeteiligung besteht. Die Mindeststandards für die Informationspflicht in der Lebensversicherung der Finanzmarktaufsicht sehen dies vor, sind aber nur eine Empfehlung. Ebenso wie sich eine effektive Garantieverzinsung und eine effektive Gesamtverzinsung zusammensetzen. Eine Verwirrung der Konsumenten wird nicht befürchtet, sondern eher eine Zunahme von kritischeren Konsumenten.

Die Ausführungen zu Materialen behandeln beide oben beschriebene Themenkreise, eine Einführung wurde aber nicht vorgesehen. Aus Sicht der BAK sollte diese trotzdem eingeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident

Johanna Ettl  
iV des Direktors